



## **Stellungnahme zu einer Meldung zur Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Zentralbank hinsichtlich der „Auswahl der Mitglieder des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken“.**

Brüssel, 13. April 2011(Fall 2011-0101)

### **1. Verfahren**

Am 3. Februar 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („der EDSB“) eine Meldung zur Vorabkontrolle vom Datenschutzbeauftragten („der DSB“) der Europäischen Zentralbank („die EZB“) hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Auswahl und Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses (Advisory Scientific Committee, „der ASC“) des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, „der ESRB“) und der Erstellung einer Reserveliste auf Anfrage des ESRB, wobei die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten für den ESRB noch aussteht.<sup>1</sup>

Am 15. Februar 2011 forderte der EDSB auf der Grundlage der per E-Mail erhaltenen Meldung zusätzliche Informationen an. Die Antworten wurden am darauf folgenden Tag bereitgestellt. Am 21. März 2011 forderte der EDSB einige zusätzliche Klarstellungen vom DSB an, die entsprechenden Antworten wurden am 25. März 2011 erteilt.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB am 6. April 2011 zur Stellungnahme übersandt. Der EDSB erhielt am 8. April 2011 eine Antwort.

### **2. Sachverhalt**

Der ESRB wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 (siehe weiter unten) als unabhängige Einrichtung für die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene gegründet. Das Sekretariat des ESRB ist mit der analysierten Verarbeitung beauftragt. Die EZB stellt dem Sekretariat des ESRB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates u. a. Unterstützung im Hinblick auf die Verwaltung und Logistik bereit (siehe weiter unten).

### **Rechtsgrundlage**

Die analysierte Verarbeitung basiert auf den folgenden Rechtsakten:

- Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene

---

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat des ESRB ernannte mit seinem Beschluss 2011/4 den DSB der EZB ab dem 25. März 2011 zum DSB für den EDSB. Das Direktorium der EZB gestattete dem DSB der EZB, dieses unabhängige Mandat für den ESRB zu übernehmen.

und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken („*Verordnung (EU) Nr. 1092/2010*“),

- Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken („*Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates*“),
- Beschluss des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (insbesondere Artikel 11 zum ASC) („*die Geschäftsordnung des ESRB-2011/1*“)
- Beschluss des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 über die Verfahren und Voraussetzungen für die Auswahl, Ernennung und Ersetzung der Mitglieder des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken („*der Beschluss über das Auswahlverfahren für den ASC-2011/2*“).

Am 8. Februar 2011 wurde mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt das erste Auswahlverfahren zur Ernennung externer Sachverständiger zu Mitgliedern des ASC des ESRB eingeleitet. Die Frist für die Übermittlung von Bewerbungen war der 1. März 2011. Das Verfahren wurde abgeschlossen und am 18. März 2011 wurde eine Pressemitteilung mit den Namen der zu Mitgliedern des ASC des ESRB ernannten Sachverständigen herausgegeben.

### **Betroffene Personen**

Zu den betroffenen Personen gehören alle Bewerber, die sich auf die Veröffentlichung des Aufrufs zur Interessenbekundung für den ASC bewerben.

### **Zweck der Verarbeitung**

Der Zweck der Verarbeitung besteht in der Organisation der Verfahren zur Vorauswahl und Auswahl von 15 externen Sachverständigen für den ASC des ESRB, eines Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden des ASC und der Erstellung einer Reserveliste. Wie in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 ausgeführt, werden die Bewerber aufgrund ihrer allgemeinen Kompetenz sowie ihrer unterschiedlichen Erfahrung in wissenschaftlichen Disziplinen oder in anderen Bereichen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen oder Gewerkschaften oder als Anbieter oder Verbraucher von Finanzdienstleistungen, ausgewählt. Sie werden für ein vierjähriges erneuerbares Mandat ernannt.

Der ASC ist ein wesentlicher Bestandteil des ESRB. Auf Anfrage des Vorsitzenden des ESRB wird der ASC für den ESRB analytische und beratende Aufgaben zu Instrumenten, Strategien und operativen Rahmenbedingungen für eine Politik der Finanzaufsicht auf Makroebene erfüllen.

### **Verfahren**

Bewerbungen sollten entweder per Einschreiben, per Kurier oder per E-Mail übermittelt werden.

Hartkopien und die elektronische Speicherung von Anmeldungen, Lebensläufen und andere hiermit verbundene, innerhalb des ESRB erzeugte Dokumentation wird in einem hierfür vorgesehenen, streng vertraulichen Bereich des Informationsnetzwerks DARWIN des ESRB gespeichert (Informationsnetzwerk der EZB für Dokumente und webbasierte Aufzeichnungen „*Documents and Records Web-based Information Network of the ECB*“).

Die Bewerber werden aufgefordert, in ihrer Bewerbung die folgenden Informationen bereitzustellen:

- einen detaillierten Lebenslauf (europäisches Modell), in dem die verschiedenen erzielten Abschlüsse (Kopien hiervon können vom ESRB angefordert werden) sowie die Fähigkeiten und die Berufserfahrung, die für den Gegenstand des Aufrufs zur Interessenbekundung relevant sind, aufgeführt werden;
- ein aus drei Teilen zusammengesetztes Bewerbungsformular, das von den Bewerbern unterschrieben werden sollte. Die Bewerber müssen:
  - ihre Identifikationsdaten eintragen (Vorname, Familienname, Geburtstag, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Telefon und E-Mail-Adresse),
  - relevante Informationen hinsichtlich der fünf Auswahlkriterien, die in Artikel 3 des Beschlusses über das Auswahlverfahren für den ASC und des Aufrufs zur Interessenbekundung unter Berücksichtigung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 aufgeführt sind, bereitstellen,
  - erklären, dass sie kein Mitglied der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden sind, dass sie kein Mitarbeiter eines Mitgliedsorgans des ESRB sind und dass die keine nichtöffentlichen Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit dem Bewerbungsformular Kenntnis erlangt haben, offen legen werden. Die Bewerber werden ebenfalls aufgefordert, mit Ja oder Nein anzugeben, ob sie irgendwelche Funktionen in der Finanzwirtschaft wahrnehmen;
- ein optionales Motivationsschreiben.

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses über das Auswahlverfahren für den ASC-2011/2 kann das ESRB-Sekretariat von ausgewählten Mitarbeitern der Organe unterstützt werden, von denen der ESRB-Verwaltungsrat seine Mitglieder bezieht. Dies bedeutet, dass die Vorauswahlphase des Verfahrens durch einen aus einer Ad-hoc-Gruppe von Beamten zusammengesetzten Prüfungsausschuss durchgeführt wird, der ausschließlich und spezifisch für den Zweck der Unterstützung des ESRB-Sekretariats bei der Vorbereitung und der Organisation der Auswahltätigkeit einberufen wird.

Dieser Ad-hoc-Prüfungsausschuss setzt sich aus Führungskräften verschiedener nationaler Zentralbanken der Mitgliedstaaten zusammen, bei denen es sich um Organe handelt, von denen der ESRB die Mitglieder seines Verwaltungsrats und die Vertreter seines Sekretariats bezieht. Diese Vertreter handeln in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des ESRB lediglich im Namen ihrer Organisationen und nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Personals einer Organisation. Beispielsweise setzte sich im Rahmen des im Februar 2011 durchgeführten Auswahlverfahrens der Ad-hoc-Prüfungsausschuss aus 13 Personen zusammen, wobei es sich bei 10 Personen um Vertreter von Mitgliedsorganen des ESRB handelte.

Der Lenkungsausschuss des ESRB<sup>2</sup> bewertet anschließend die Bewerber anhand der weiter oben aufgeführten Auswahlkriterien.

Der Lenkungsausschuss füllt für die einzelnen Bewerber ein Formular zur individuellen Bewertung der einzelnen Bewerber mit Noten von 1 (der besten) bis 4 (der schlechtesten) hinsichtlich der akademischen Erfahrung, der sowohl akademischen als auch politischen Veröffentlichungen, der politischen Erfahrung und der Erfahrung in einem multidisziplinären internationalen Kontext aus. Der Ausschuss sollte ebenfalls die den einzelnen Bewerbern

---

<sup>2</sup> Der Lenkungsausschuss ist eine ständige Einrichtung des ESRB und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des ESRB, vier anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats, die ebenfalls Mitglieder des Erweiterten Rats der EZB sind, einem Mitglied der Kommission, Vorsitzenden anderer europäischer Finanzaufsichtsbehörden etc.

entsprechenden Bereiche angeben, wie beispielsweise Bankwesen, Märkte, Gewerkschaften etc. Schließlich sollte das Formular eine Zusammenfassung enthalten, in der die spezifischen Stärken und Schwächen der einzelnen Bewerber betont werden, die allgemeine Kompatibilität mit den Auswahlkriterien und eine Schlussfolgerung hinsichtlich ihrer Eignung als Mitglied des ASC oder einer Aufnahme in die Reserveliste.

Anschließend werden die Ergebnisse des Auswahlverfahrens dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt und die Kandidaten für eine ASC-Mitgliedschaft und für die Aufnahme in die Reserveliste vorgeschlagen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorschläge des Lenkungsausschusses annehmen oder den Lenkungsausschuss auffordern, andere Bewerber aus der Gruppe der nicht vom Ausschuss ausgesonderten Bewerber vorzuschlagen.

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des ASC werden vom Verwaltungsrat aufgrund des Vorschlags des Vorsitzenden des ESRB ernannt. Nach der Ernennung unterzeichnen die Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung, mit der sie bestätigen, dass sie keine Funktion in der Finanzwirtschaft innehaben.

Alle zu Mitgliedern des ASC ernannten Sachverständigen unterzeichnen eine unabhängige Verpflichtungserklärung, eine Geheimhaltungserklärung und eine Interessenerklärung, wobei die Bewerber in Letzterer Informationen hinsichtlich ihrer direkten und indirekten Interessen, die möglicherweise für die Arbeit des ASC von Bedeutung sind und ihrer Interessen, die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit von engen Familienangehörigen ergeben, ihrer Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit bei Organisationen/Einrichtungen/Clubs mit einem Interesse an der Arbeit des ASC sowie sämtlicher anderer Interessen, die das Mitglied für relevant erachtet, aufzuführen.

Alle weiter oben ausgeführten Erklärungen werden auf der Website des ESRB veröffentlicht.

Die Reserveliste umfasst Bewerber, die nicht zu Mitgliedern des ASC ernannt wurden, obwohl sie nicht aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden.

Alle Bewerber, die sich auf den Aufruf zur Interessenbekundung bewerben, werden schriftlich über das Ergebnis des Auswahl- und Ernennungsverfahrens informiert.

Im Aufruf zur Interessenbekundung und in der Geschäftsordnung des ESRB-2011/1 wird darauf hingewiesen, dass die Namen der ASC-Mitglieder auf der Website des ESRB veröffentlicht werden.

### **Empfänger**

Die Empfänger der verarbeiteten Daten sind:

- Der Ad-hoc-Prüfungsausschuss für die Vorauswahl, wie weiter oben ausgeführt,
- Der Lenkungsausschuss,
- Der Verwaltungsrat,
- Einrichtungen, die mit einer Aufgabe zur Überwachung oder Inspektion betraut sind, wie der Europäische Rechnungshof, der Interne Auditdienst, OLAF und der EDSB.

### **Recht auf Auskunft und Berichtigung**

Gemäß der Meldung verwendet der ESRB in Abwesenheit von Durchführungsbestimmungen zum Datenschutz den Beschluss der EZB vom 17. April 2007 über die Annahme von

Durchführungsbestimmungen zum Datenschutz. Es wird dargelegt, dass Artikel 9 dieses Beschlusses über die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen und Artikel 10 über die die Einschränkungen und Ausnahmen zu diesen Rechten gemäß Artikel 20 der Verordnung innerhalb des ESRB anzuwenden sind.

Im Aufruf zur Interessenbekundung wird ausgeführt, dass die Bewerber über ein Recht auf Auskunft über ihre Daten und auf Aktualisierung oder Berichtigung ihrer Identifikationsdaten verfügen. Sie sollten ebenfalls das ESRB-Sekretariat schriftlich und unverzüglich über sämtliche Änderungen ihrer Situation oder ihrer Anschrift informieren, so dass ihre Bewerbung auf dem neuesten Stand gehalten werden kann. Andererseits wurde dargelegt, dass Daten, mit denen die Übereinstimmung mit den Zulassungskriterien und den Auswahlkriterien nachgewiesen wird, nach dem Abschluss des Aufrufs zur Interessenbekundung nicht aktualisiert oder berichtigt werden können.

### **Recht auf Information**

Der Aufruf zur Interessenbekundung enthält einen Absatz mit dem Titel „*Behandlung personenbezogener Daten im Rahmen des vorliegenden Aufrufs zur Interessenbekundung*“ mit der folgenden Information:

- Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001,
- Identifizierung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen,
- Hinweis auf den Zweck der Datenverarbeitung,
- Informationen zum Recht auf Auskunft und Berichtigung,
- Hinweis auf das Recht der betroffenen Personen, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.

Zudem wird im Aufruf zur Interessenbekundung auf die verschiedenen, weiter oben erwähnten Rechtsakte und auf verschiedene weitere Empfänger, die am Auswahlverfahren beteiligt sind, hingewiesen. Es wird ebenfalls ausgeführt, dass unklare oder unvollständige Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

### **Aufbewahrungsrichtlinien**

Die Daten der ernannten Mitglieder des ASC werden im Sekretariat des ESRB während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Auslaufen des Mandats aufbewahrt.

Die Daten der erfolgreichen Bewerber auf der Reserveliste werden während eines Zeitraums von zwei Jahren ab der Genehmigung der Reserveliste aufbewahrt; die Gültigkeit der Liste kann bis zur Veröffentlichung eines neuen Aufrufs zur Interessenbekundung verlängert werden.

Die Daten nicht erfolgreicher Bewerber werden während eines Zeitraums von 2 Jahren nach Abschluss des Auswahlverfahrens aufbewahrt.

Im Fall eines Rechtsstreits werden die weiter oben aufgeführten Aufbewahrungszeiträume für zwei Jahre nach Abschluss aller entsprechenden Verfahren verlängert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden keine Daten für statistische Zwecke erhoben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies in Zukunft der Fall sein könnte. Falls dies so sein sollte, werden die verwendeten Daten in vollem Umfang anonymisiert.

### **Sicherheitsmaßnahmen**

Die Personalakten werden in einem verschließbaren Schrank im Sekretariat des ESRB aufbewahrt.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens verfügen nur die folgenden fünf Mitglieder des ESRB-Sekretariats Zugang zu den Personalakten: Der Referatsleiter des ESRB-Sekretariats, einer der Berater des ESRB-Sekretariats und die drei Assistenten des ESRB-Sekretariats.

Der Referatsleiter des ESRB-Sekretariats weist den Zugang zu den Akten zu und kontrolliert diesen.

Das Darwin System – in dem alle elektronischen Daten gespeichert sind – erlaubt es dem ESRB, für dieses Auswahlverfahren eine strenge Verwaltung der Zugangsrechte gepaart mit einem Prüfpfad, aus dem jederzeit ersichtlich ist, wer auf die Daten zugegriffen hat, umzusetzen. Zugang wird nur Personen mit Zugriffsberechtigung auf individueller Basis erteilt. Insbesondere wird nur zehn für die Vorauswahl verantwortlichen Mitgliedern und Einrichtungen und dem mit der Auswahl betrauten Lenkungsausschuss Zugang zu den Daten aller Bewerber gewährt. Mitglieder des ESRB-Verwaltungsrats erhalten Zugang zu den Daten von Bewerbern, die nicht zuvor ausgeschieden sind.

Gemäß der Meldung unterliegen alle an der analysierten Verarbeitung beteiligten Personen dem Berufsgeheimnis nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 und Artikel 22 der Geschäftsordnung des ESRB-2011/1.

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1 Vorabkontrolle**

**Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“):** Die Datenverarbeitung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung wird von einer Einrichtung der Europäischen Union, dem ESRB im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts<sup>3</sup> fallen, durchgeführt. Eher als das in der Meldung erwähnte Sekretariat des ESRB ist der gesamte ESRB als für die Verarbeitung Verantwortlicher dieser Verarbeitung zu betrachten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt teilweise automatisch (Antragsformulare mit den erforderlichen Dokumenten können per E-Mail übermittelt werden und werden im Darwin-System gespeichert) und falls die Verarbeitung manuell erfolgt, ist diese Bestandteil eines Archivsystems (Antragsformulare können per Post oder Kurier eingesandt werden und die Dokumente werden durch die verschiedenen Bewerber des Auswahlverfahrens in Papierform verarbeitet). Aus diesem Grund ist die Verordnung anwendbar.

**Gründe für die Vorabkontrolle:** Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterstellt sämtliche „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, der Vorabkontrolle durch den EDSB. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste mit Verarbeitungen, die gegebenenfalls solche Risiken aufweisen. Diese Liste umfasst ebenfalls „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung).

---

<sup>3</sup> Die Begriffe „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ und „Gemeinschaftsrecht“ können nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht länger verwendet werden. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist daher unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon auszulegen.

Die fragliche Verarbeitung zielt auf die Bewertung der Kompetenz der einzelnen Bewerber für eine bestimmte Position ab. Zur Ausführung dieser Bewertung führen die verschiedenen an der Verarbeitung beteiligten Seiten verschiedene Bewertungsaktivitäten durch, wie eine Abwägung, ob die betreffende Person die Zulassungsanforderungen des Aufrufs zur Interessenbekundung erfüllt, die Erstellung einer vergleichenden Bewertung auf der Grundlage der vom ESRB festgelegten Auswahlkriterien und schließlich die Auswahl der für eine Ernennung zu Mitgliedern des ASC am besten geeigneten Sachverständigen. Unter Berücksichtigung der weiter oben dargelegten Ausführungen unterliegt die Datenverarbeitung Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und ist daher einer Vorabkontrolle durch den EDSB zu unterziehen.

**Ex-post Vorabkontrolle:** Da die Vorabkontrolle darauf ausgerichtet ist, Situationen zu prüfen, die bestimmte Risiken beinhalten können, sollte die Stellungnahme des EDSB erfolgen, bevor das Verfahren zur Verarbeitung aufgenommen wird. In diesem Fall bedauert der EDSB, dass die Verarbeitung bereits vor Annahme seiner Stellungnahme zur Vorabkontrolle eingerichtet wurde. Der Aufruf zur Interessenbekundung wurde fünf Tage, nachdem die Meldung zur Vorabkontrolle übermittelt wurde, veröffentlicht. Der EDSB betont jedoch, dass alle seine in der aktuellen Stellungnahme erteilten Empfehlungen in allen künftigen, vom ESRB durchgeführten Auswahlverfahren für Sachverständige ordnungsgemäß umgesetzt werden sollten.

**Meldung und Fälligkeitstermin für die Stellungnahme des EDSB:** Die Meldung des DSB ging am 3. Februar 2010 ein. Laut Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde für insgesamt 4 Tage ausgesetzt, um zusätzliche Informationen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einzuholen sowie 2 weitere Tage für Kommentare. Daher muss die aktuelle Stellungnahme bis spätestens 13. April 2011 abgegeben worden sein.

### 3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist unter Berücksichtigung von Artikel 5 der Verordnung zu untersuchen. Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gestattet eine Verarbeitung, wenn diese *„erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird [...]“*. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse umfasst *„die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“* (Erwägungsgrund 27).

Hieraus folgt, dass die erste Frage darin besteht, gemäß Artikel 5 Buchstabe a festzustellen, ob eine spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht. Die zweite Frage besteht in der Überprüfung, ob die fragliche Verarbeitung notwendig ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse.

Die Vorschriften, denen die analysierte Verarbeitung unterliegt, sind in allen vier im Sachverhalt aufgeführten Rechtsakten dargelegt. Diese dienen als Rechtsgrundlage für das Auswahlverfahren von Mitgliedern des ASC und die Erstellung einer Reserveliste.

Was die Bedingung der Notwendigkeit gemäß Artikel 5 Buchstabe a betrifft, so ist die Erhebung der Bewerbungsformulare und anderer Einzelinformationen in Zusammenhang mit

der Berufserfahrung des Bewerbers für die Vorauswahl- und die Auswahlphase des Verfahrens als „*erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe*“, nämlich der Auswahl der am besten geeigneten Mitglieder, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des ASC des ESRB zu betrachten. Die Verarbeitung sollte daher als rechtmäßig angesehen werden.

Zudem stellt der EDSB fest, dass im Aufruf zur Interessenbekundung und in der Geschäftsordnung des ESRB-2011/1 darauf hingewiesen wird, dass die Namen der ASC-Mitglieder auf der Website des ESRB veröffentlicht werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Veröffentlichung in Übereinstimmung mit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als erforderlich angesehen werden kann. Tatsächlich wird in Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung des ESRB-2011/1 festgelegt: „*Der Lenkungsausschuss schlägt die 15 Sachverständigen, die vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 bestätigt werden müssen, nach den Grundsätzen der öffentlichen Bekanntgabe, der Transparenz, des gleichberechtigten Zugangs und der Nichtdiskriminierung vor.*“ Zudem ist in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hinsichtlich des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt: „*Die Organe machen, soweit möglich, die Dokumente direkt in elektronischer Form oder über ein Register gemäß den Bestimmungen des betreffenden Organs öffentlich zugänglich.*“ Da die Ausnahmen zum Grundsatz der Transparenz nicht a priori auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind, kann die Bereitstellung der Liste mit den für den ASC ernannten Sachverständigen für die Öffentlichkeit als rechtmäßig betrachtet werden. Bewerber können jedoch dieser Veröffentlichung auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung widersprechen (siehe weiter unten Punkt 3.8 zum „*Recht auf Widerspruch*“).

### **3.3 Verarbeitung spezieller Datenkategorien**

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass „*die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben untersagt sind*“. Das Verbot wird aufgehoben, wenn Voraussetzungen hierfür in Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung gefunden werden können. Unter anderem umfassen diese Voraussetzungen die Zustimmung der betroffenen Person (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a).

Die Bewerber können anhand ihres Lebenslaufs und der Liste ihrer Veröffentlichungen möglicherweise sensible Informationen über sich selbst offen legen, insbesondere politische Meinungen und religiöse oder philosophische Überzeugungen. In diesem Fall sollte davon ausgegangen werden, dass die Bewerber ihre Zustimmung zu der Verarbeitung dieser Daten erteilt haben, da diese Informationen ausschließlich freiwillig erteilt werden. Somit wird die Bedingung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung eingehalten.

Daten im Zusammenhang mit einer Gewerkschaftsmitgliedschaft werden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung ebenfalls als sensibel betrachtet. Gemäß den Auswahlkriterien ist der Gewerkschaftssektor einer der Bereiche, in dem die Bewerber über eine allgemeine Kompetenz und Erfahrung verfügen müssen. Zudem betrifft eine der Erklärungen, die von den ernannten Mitgliedern auszufüllen ist, Interessen, Aktivitäten und die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Einrichtung, in diesem Fall können die Bewerber Informationen über ihre Erfahrung hinsichtlich einer Gewerkschaft angeben. In diesen Fällen könnten alle Informationen, die ein Bewerber im Zusammenhang mit seiner Erfahrung, Kompetenz oder Aktivität im Rahmen von Gewerkschaften offen legt, gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung als erforderlich angesehen werden, um den Pflichten und spezifischen



Rechten des ESRB auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern die Verarbeitung aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer auf der Grundlage dieser Verträge erlassener Rechtsakte zulässig ist. Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 ist der ESRB verpflichtet, die am besten geeigneten Sachverständigen mit einer spezifischen Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Gewerkschaften auszuwählen, um die Auswahlkriterien für den ASC gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 und Artikel 3 des Beschlusses über das Auswahlverfahren für den ASC-2001/2 einzuhalten.

### 3.4 Datenqualität

**Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit:** Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Informationen, die die Bewerber im Rahmen des Auswahlverfahrens bereitstellen müssen, wie im Sachverhalt beschrieben den Zwecken, für die sie verwendet werden sollen, entsprechen und dafür erheblich sein müssen. Tatsächlich muss der ESRB zur Feststellung, ob ein Bewerber die Mindestvoraussetzungen für eine Zulassung für den ASC erfüllt, unbedingt wissen, über wie viele Jahre Berufserfahrung ein Bewerber verfügt, welches die Hauptbereiche seiner Erfahrung und die relevanten Veröffentlichungen sind etc., um die am besten geeigneten Bewerber für die veröffentlichten Positionen vorauswählen und schließlich auswählen zu können. Der EDSB ist daher der Ansicht, dass die von den Bewerbern im Zusammenhang mit der fraglichen Verarbeitung erhobenen Informationen mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung übereinstimmen.

**Richtigkeit:** Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sieht vor, dass personenbezogene Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein müssen“*. Außerdem *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.“* Die personenbezogenen Daten werden von den betroffenen Personen selbst erhoben und die Bewerber verfügen über das Recht auf Auskunft über ihre Daten (siehe mehr dazu unter Punkt 3.7 über das *„Recht auf Auskunft und Berichtigung“*). Im Aufruf zur Interessenbekundung wird ebenfalls ausdrücklich aufgeführt, dass die Bewerber das ESRB-Sekretariat schriftlich und unverzüglich über alle Änderungen ihrer Situation oder Anschrift informieren sollten, damit ihre Bewerbung auf dem neuesten Stand gehalten werden kann. Auf diese Weise gewährleistet der ESRB, dass die verarbeiteten Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.

**Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit:** Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 legt außerdem fest, dass personenbezogene Daten nur *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“* dürfen. Die Problematik der Rechtmäßigkeit wurde weiter oben analysiert (siehe Punkt 3.2). Die Problematik von Treu und Glauben hängt eng damit zusammen, welche Informationen den betroffenen Personen bereitgestellt werden, worauf unter Punkt 3.9 weiter eingegangen wird.

### 3.5 Aufbewahrung der Daten

Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Der EDSB stellt fest, dass die spezifischen Aufbewahrungszeiträume für Daten im Hinblick auf die drei Kategorien betroffener Personen angemessen und in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e nicht übermäßig lang sind. Allerdings sollte diese Information im Aufruf zur Interessenbekundung klar angegeben werden (siehe mehr dazu unter Punkt 3.9 zum „Recht auf Information“).

Zudem empfiehlt der EDSB hinsichtlich des Aufbewahrungszeitraums für die Reserveliste, dass der ESRB eine zusätzliche Frist von 2 Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit der Reserveliste annimmt. Dies ist der Zeitraum, innerhalb dessen die betroffenen Personen eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen können.

### **3.6 Übermittlung personenbezogener Daten**

In Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung werden bestimmte Verpflichtungen ausgeführt, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen an Dritte einzuhalten sind. Die Regeln unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, ob die Übermittlung (i) an oder innerhalb von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (auf der Grundlage von Artikel 7), (ii) an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterliegen (auf der Grundlage von Artikel 8) oder (iii) an andere Empfängertypen (auf der Grundlage von Artikel 9) erfolgt.

#### ***Interne Übermittlungen***

Gemäß der Meldung erfolgen Übermittlungen personenbezogener Daten von Bewerbern an Einzelpersonen anderer EU-Organe und Einrichtungen sowie an Vertreter der nationalen Zentralbanken bestimmter Mitgliedstaaten (die, wie im Sachverhalt ausgeführt, für die Vorauswahl verantwortlich sind), den Lenkungsausschuss und den Verwaltungsrat des ESRB. Darüber hinaus können weitere mögliche Empfänger der Europäische Rechnungshof, der Dienst Internes Audit, OLAF und der EDSB sein. Dies sind Übermittlungen innerhalb des ESRB oder zwischen gemeinschaftlichen Organen und Einrichtungen, folglich ist Artikel 7 der Verordnung anwendbar. Artikel 7 der Verordnung legt fest, dass personenbezogene Daten nur übermittelt werden, „wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“. Um diese Bestimmung zu erfüllen, sollte gewährleistet werden, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten (i) der Empfänger über die entsprechende Zuständigkeit verfügt und (ii) die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeit erforderlich sind.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Übermittlung von Daten an Empfänger innerhalb des ESRB für die im Sachverhalt weiter oben ausgeführten Zwecke mit Artikel 7 Absatz 1 übereinstimmt. Tatsächlich verfügen diese Empfänger über die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgabe, zu der die Daten übermittelt werden, nämlich zu der Bewertung der Kompetenz der Bewerber auf verschiedenen Stufen des Verfahrens. Was die anderen Empfänger von Übermittlungen zwischen dem ESRB und anderen Organen und Einrichtungen anbetrifft, so beziehen sich ihre Aufgaben im Rahmen des Auswahlverfahrens ebenfalls auf die Bewertung und Auswahl der Bewerber. Die Aufgaben der potenziellen Empfänger sind mit der Rechnungsprüfung, der Haushaltsentlastung und/oder mit Beschwerden verbunden. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist daher als

erforderlich anzusehen für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Empfänger fallen.

Allerdings empfiehlt der EDSB in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung, dass die einzelnen Empfänger daran erinnert werden, dass sie personenbezogene Daten lediglich für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die ihnen diese übermittelt wurden.

### **3.7 Recht auf Auskunft und Berichtigung**

Artikel 13 der Verordnung sieht das Recht auf Auskunft vor und legt die Modalitäten für seine Anwendung auf Antrag des betroffenen Mitglieds des Personals fest. Artikel 14 der Verordnung legt fest: *„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.“*

Gemäß der Meldung verwendet der ESRB den Beschluss der EZB über die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung etc. Der EDSB ersucht den ESRB, die Modalitäten für die Gewährleistung dieser Rechte festzulegen, wenn er seine eigenen Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung erlässt und dem EDSB vor dem Erlass gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung eine Kopie zur Konsultation vorzulegen.

Zudem stellt der EDSB fest, dass der ESRB im Aufruf zur Interessenbekundung zu Recht angegeben hat, dass die Bewerber über ein Recht auf Auskunft über ihre Daten sowie auf Aktualisierung und Berichtigung ihrer Identifikationsdaten verfügen. Andererseits wurde dargelegt, dass Daten, mit denen die Übereinstimmung mit den Zulassungskriterien und den Auswahlkriterien nachgewiesen wird, nach dem Abschluss des Aufrufs zur Interessenbekundung nicht aktualisiert oder berichtigt werden können.

#### ***Recht auf Auskunft***

Der EDSB erinnert daran, dass die Bewerber ebenso in der Lage sein sollten, Auskunft über ihre gesamte Akte zu erhalten, die das sie betreffende von den verschiedenen, an der Vorauswahl und dem Auswahlverfahren beteiligten Bewertern (Vorauswähler, Lenkungsausschuss, Verwaltungsrat) erstellte Bewertungsformular umfasst. Wie vom EDSB in seinen Stellungnahmen zur Vorabkontrolle betont wurde, sollten Bewerber in allen Phasen des Auswahlverfahrens Auskunft über ihre Bewertungsergebnisse erhalten.

In der Tat sieht Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung eine Ausnahme vom Grundsatz der Auskunft vor: *„Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von [...] Artikel 13 bis 17 [...] insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen.“* Diese Ausnahme kann beinhalten, dass bestimmte Informationen zum Vergleich der betroffenen Person mit anderen Bewerbern nicht bereitgestellt werden sollten und dass keine Informationen hinsichtlich einzelner Benotungen oder Bewertungen der beteiligten Bewerber zur Verfügung gestellt werden sollten.

Was jedoch die Bewerber anbetrifft, so betont der EDSB im Zusammenhang mit dieser Datenverarbeitung, dass die Rechte der Bewerber auf Auskunft über die Benotung und die Bewertungskommentare der Bewerber zu ihrer Person nicht stärker eingeschränkt werden sollten, als gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung erforderlich ist. Die Gewährleistung des Rechts auf Auskunft versetzt den Bewerber in die Lage, festzustellen,

welche Elemente für die allgemeine Bewertung berücksichtigt wurden sowie festzustellen, dass die Bewerter gerecht und objektiv gehandelt haben. Alle Einschränkungen des Rechts auf Auskunft über diese Informationen auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c sollten aus diesem Grund restriktiv angewandt werden.

Was den Schutz der einzelnen Meinungen der Bewerter anbetrifft, so sollte der ESRB berücksichtigen, dass:

(i) das Ziel aller Geheimhaltungspflichten in der Gewährleistung besteht, dass die Bewerter in der Lage sind, ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten und nicht unzulässig von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Bewerbern oder irgendwelchen anderen Faktoren beeinflusst werden und

(ii) sämtliche Einschränkungen der Zugangsrechte nicht den Umfang dessen überschreiten dürfen, was für die Erreichung des vorgegebenen Ziels unbedingt erforderlich ist.

Der ESRB sollte aus diesem Grund gewährleisten, dass er die Auskunft nicht stärker einschränkt, als zur Geheimhaltung der Entscheidungen und Beschlussfassung der Bewerter erforderlich ist. Das Prinzip der Geheimhaltung kann nicht beeinträchtigt werden, wenn die Bewerter den Bewerbern gegenüber auf transparente Weise die Kriterien offen legen, anhand derer der betroffene Bewerber beurteilt wurde sowie die Einzelbewertungen und Kommentare, die er im Hinblick auf seine Kompetenzen und das Profil des gesuchten Sachverständigen erhalten hat.

Unter Berücksichtigung der weiter oben gemachten Ausführungen empfiehlt der EDSB dem ESRB, begründete und dokumentierte Methoden einzusetzen, um sicherzustellen, dass die Bewerber während des Auswahlverfahrens Auskunft erhalten über ihre eigenen personenbezogenen Bewertungsdaten.<sup>4</sup> Dieses Recht auf Auskunft kann auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c nur in den Fällen eingeschränkt werden, wo dies absolut erforderlich ist, insbesondere werden Vergleichsergebnisse nicht offengelegt, wenn dies für den Schutz anderer erforderlich ist und individuelle Stellungnahmen der Bewerter werden nicht offengelegt, um die Unabhängigkeit der Bewerter zu schützen. In diesem Fall sollten die betroffenen Personen über den Hauptgrund für die Einschränkung des Rechts auf Zugang sowie über ihr Recht auf Beschwerde beim EDSB in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 3 informiert werden.

### ***Recht auf Berichtigung***

Der EDSB stellt fest, dass der ESRB jederzeit das Recht auf Berichtigung im Hinblick auf die Identifikationsdaten gewährleistet und Einschränkungen hinsichtlich der Zulassungs- und Auswahldaten einführt. Dieses Vorgehen steht in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Personaleinstellung. Der EDSB hält diese Einschränkung für notwendig zur Gewährleistung von objektiven, sicheren und stabilen Bedingungen für das Auswahlverfahren und grundlegend für die Gerechtigkeit der Verarbeitung. Folglich kann dies gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung als notwendige Maßnahme zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen anerkannt werden. Es ist jedoch wichtig, sämtliche Bewerber zum Zeitpunkt der Verarbeitung über die Gründe dieser Einschränkung zu informieren (siehe weiter unten Punkt 3.9 zum „*Recht auf Information*“).

### **3.8 Recht auf Widerspruch**

Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung legt fest: *„Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden*

---

<sup>4</sup> Siehe ebenfalls Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe Nr. 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, Seiten 13 und 14.

*Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden Daten Widerspruch einzulegen, außer in den unter Artikel 5 Buchstaben b, c und d fallenden Fällen. Bei berechtigtem Widerspruch darf sich die betreffende Verarbeitung nicht mehr auf diese Daten beziehen.“* Nach Ansicht des EDSB könnten diese Sachverständigen aus zwingenden und schutzwürdigen Gründen beantragen, dass ihre Namen nicht auf der ESRB-Website veröffentlicht werden, da die Veröffentlichung der Namen der zum Mitglied des ASC ernannten Sachverständigen auf Artikel 5 Buchstabe a beruht. Sollte ein solcher Fall auftreten, muss der ESRB die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die zwingenden und schutzwürdigen Gründe, auf die der Sachverständige sich möglicherweise beruft, gegen die Interessen der Transparenz des öffentlichen Mandats des ESRB abzuwägen.

### **3.9 Den betroffenen Personen bereitgestellte Informationen**

Artikel 11 der Verordnung schreibt vor, dass bestimmte Informationen bereitgestellt werden müssen, wenn die Daten von der betroffenen Person erhoben wurden. Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 schreibt vor, dass bestimmte Informationen bereitgestellt werden müssen, wenn die Daten nicht von der betroffenen Person erhoben wurden. Während des analysierten Auswahlverfahrens werden personenbezogene Daten auf dem Bewerbungsformular direkt von der betroffenen Person und von verschiedenen Bewertern auf verschiedenen Stufen des Verfahrens erhoben. Folglich sind Artikel 11 und 12 gleichermaßen anwendbar. Beide Bestimmungen stellen eine Liste mit allgemeinen und zusätzlichen Elementen bereit. Letztere sind insofern anwendbar, als sie erforderlich sind für die Gewährleistung einer gegenüber der betroffenen Person gerechten Verarbeitung unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung.

Hinsichtlich dieser Verarbeitung stellt der EDSB fest, dass die Bewerber über die meisten der in Artikel 11 und 12 der Verordnung bereitgestellten Elemente über den Aufruf zur Interessenbekundung und einen Absatz mit der Überschrift *„Behandlung personenbezogener Daten im Rahmen des vorliegenden Aufrufs zur Interessenbekundung“* informiert sind. Der EDSB ersucht den ESRB, die Umbenennung dieses Absatzes in *„Geheimhaltungserklärung“* in Betracht zu ziehen, so dass der Zweck dieses Absatzes für die Bewerber klarer und präziser ist. Zudem empfiehlt der EDSB, dass der ESRB alle Bewerber über diese im Aufruf zur Interessenbekundung enthaltene Geheimhaltungserklärung über die folgenden Elemente informiert:

- Sämtliche Empfänger der Vorauswahl- und Auswahlphase des Verfahrens sowie die potenziellen Empfänger gemäß den Angaben im Sachverhalt,
- Die Aufbewahrungszeiträume der Daten in Bezug auf die drei Kategorien der von der Verarbeitung betroffenen Personen, nämlich erfolgreiche Bewerber, Reservelisten mit Bewerbern und nicht erfolgreiche Bewerber, ebenso der zusätzliche Aufbewahrungszeitraum von 2 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Reservelisten,
- Begründete und dokumentierte Methoden hinsichtlich der Gewährung von Auskunft über die Bewertungsergebnisse der Bewerber auf Anfrage und ohne Einschränkung und
- Die Gründe für Einschränkungen des Rechts auf Berichtigung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung hinsichtlich von Zulassungs- und Auswahldaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

### **3.10 Sicherheitsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 22 der Verordnung *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu*

*schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist*“. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen.

Nach einer Überprüfung der in der Meldung dargelegten Sicherheitsmaßnahmen besteht kein Grund zur Annahme, dass die vom ESRB durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen nicht mit Artikel 22 der Verordnung übereinstimmen.

Der EDSB betont allerdings, dass die Bestimmungen zum Berufsgeheimnis und zur Geheimhaltungspflicht (die in der Meldung genannt werden), die für alle an der analysierten Verarbeitung beteiligten Personen verpflichtend sind, sich im wesentlichen auf die alltäglichen Aufgaben und Pflichten innerhalb des ESRB beziehen. Da im Beschluss zum Auswahlverfahren-2011/2 keine spezifische Geheimhaltungsbestimmung, die von den verschiedenen Bewertern einzuhalten wäre, vorhanden ist, empfiehlt der EDSB, dass der ESRB spezifische Geheimhaltungserklärungen vorbereitet, die von den einzelnen Bewertern zu unterzeichnen sind. Diese Erklärung muss ebenfalls den Grundsatz aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung anführen (siehe Punkt 3.6 über die „Datenübermittlung“).

#### **4. Schlussfolgerung**

Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass eine Verletzung der Bestimmungen der Verordnung vorliegt, vorausgesetzt, die weiter oben ausgeführten Erwägungen werden in vollem Umfang berücksichtigt. Der ESRB sollte insbesondere:

- Eine zusätzliche Frist von 2 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Reserveliste annehmen;
- Ausdrücklich die einzelnen Empfänger darüber informieren, dass sie die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten sollten, für die sie übermittelt wurden;
- Die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die überzeugenden und rechtmäßigen Gründe, auf die der Sachverständige sich möglicherweise beruft, gegen die Interessen der Transparenz des öffentlichen Mandats des ESRB abzuwägen;
- Begründete und dokumentierte Methoden einsetzen, um sicherzustellen, dass die Bewerber während des gesamten Auswahlverfahrens Auskunft erhalten über ihre eigenen personenbezogenen Bewertungsdaten, unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c anwendbar sein könnten, wie unter Punkt 3.7 weiter oben ausgeführt;
- Die Umbenennung des Absatzes zu der „*Behandlung personenbezogener Daten im Rahmen des vorliegenden Aufrufs zur Interessenbekundung*“ in „*Geheimhaltungserklärung*“ in Betracht ziehen, so dass der Zweck dieses Absatzes für die Bewerber klarer und präziser ist;
- Alle Bewerber anhand der im Aufruf zur Interessenbekundung enthaltenen Geheimhaltungserklärung über die folgenden Elemente informieren:
  - sämtliche Empfänger der Vorauswahl- und Auswahlphase des Verfahrens sowie die potenziellen Empfänger gemäß den Angaben im Sachverhalt,

- die Aufbewahrungszeiträume der Daten in Bezug auf die drei Kategorien der von der Verarbeitung betroffenen Personen, nämlich erfolgreiche Bewerber, Reservelisten mit Bewerbern und nicht erfolgreiche Bewerber, ebenso der zusätzliche Aufbewahrungszeitraum von 2 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Reservelisten,
  - begründete und dokumentierte Methoden hinsichtlich der Gewährung von Auskunft über die Bewertungsergebnisse der Bewerber auf Anfrage und ohne Einschränkung und
  - die Gründe für Einschränkungen des Rechts auf Berichtigung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung hinsichtlich von Zulassungs- und Auswahlverfahren nach Ablauf der Bewerbungsfrist.
- Spezifische Geheimhaltungserklärungen vorbereiten, die von den einzelnen am Auswahlverfahren beteiligten Bewerbern zu unterzeichnen sind.

Geschehen zu Brüssel am 13. April 2011

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter